

C 4, Rassespezifischer Anhang zur Zuchtordnung

Für die Rasse Finnischer Lapphund (Stand 05.01.2021)

Ergänzend zur Zuchtordnung gelten für diese Rasse nachfolgend beschriebene Regelungen.

Rassespezifische Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

- Aufzucht

Die Aufzucht darf nicht ausschließlich im Zwinger erfolgen. Die Welpen müssen die ersten 3 Lebenswochen im Wohnbereich, in das Familienleben integriert, aufgezogen werden. Sie dürfen frühestens ab der 4. Woche anders aufwachsen. Jedoch nur unter der Voraussetzung, dass täglich mehrstündiger Kontakt zu Menschen möglich ist.

- Wesensprobleme

Wesensprobleme sind vorprogrammiert, wenn Mangelsozialisation vorliegt. Daher sind entsprechende Aufzuchtbedingungen empfohlen, z.B. Hundespielplatz.

- Soziale Kontakte

Soziale Kontakte zu verschiedenen Menschen sind zu ermöglichen und - falls vorhanden- möglichst früh auch zu anderen Tieren. Auch nach der Welpenabgabe werden Welpenspiel- oder – prägestunden für gesundes Sozialverhalten empfohlen.

Rassespezifische Untersuchungen

- HD

Das Mindestalter für die Röntgenaufnahme beträgt 12 Monate.

- PRA/PRCD:

Nicht PRA/PRCD untersuchte Hunde dürfen nur mit PRA/PRCD freien (A) Hunden gepaart werden. PRA/PRCD Träger (B) dürfen nur mit PRA/PRCD freien (A) gepaart werden. PRA/PRCD Fälle (case) sind von der Zucht ausgeschlossen.

- Augenuntersuchung:

Die Gültigkeit der AU beträgt 12 Monate. Bei nicht gültiger AU ruht die ZZL. Auch ausländische Deckrüden benötigen eine AU, die nicht älter als 12 Monate sein darf. Mit Vollendung des 6. Lebensjahres sind Hunde von einer erneuten AU freigestellt im Falle, dass drei AUs vorliegen, wobei die dritte bei Erreichung des Stichtages (Vollendung des 6. Lebensjahres) gültig sein muss. Hunde die mit über 6 Jahren zur Zucht zugelassen werden benötigen eine AU.

Zuchtzulassung

Bei der ZZL müssen die Hunde mindestens 20 Monate alt sein.

Rassespezifische Zuchtkriterien

- Mindestalter für Zuchtverwendung

Zuchtverwendung ab ZZL.

Bei ZZL ohne Auflagen sind Rüden auf Lebenszeit und Hündinnen bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres zuzulassen.

- Beschränkung des Zuchteinsatzes:

Zur Bekämpfung von HD dürfen Zuchttiere mit HD C1 mit HD A und HD B verpaart werden, Zuchttiere mit HD C2 nur mit HD A.

Zuchttiere mit HD C1 werden für 2 Würfe mit NZB zugelassen.

Die NZB kann folgendermaßen nachgewiesen werden:

Mehr als 50% der Welpen aus beiden Würfen müssen einen besseren HD Grad aufweisen, dabei spielt es keine Rolle aus welchem Wurf die Welpen sind.

Zuchttiere mit HD C2 werden für 1 Wurf mit NZB zugelassen.

Für die NZB müssen mehr als 50% der Welpen einen besseren HD Grad aufweisen.

Ist die Nachzuchtbeurteilung erfüllt, wird das Zuchttier ohne weitere NZB gem. ZO zur Zucht zugelassen.

Die Anzahl der Würfe bzw. Deckakte bei Zuchttieren mit HD C wird auf 4 beschränkt.